



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 38](#)

Veröffentlichungsdatum: 20.11.2001

Seite: 781

## **Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zwischem dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14. / 21. Dezember 1995 (Änderungsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)**

---

763

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags  
zwischem dem Land Rheinland-Pfalz  
und dem Land Nordrhein-Westfalen über die  
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz  
und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt  
der Rheinprovinz vom 14. / 21. Dezember 1995  
(Änderungsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)**

**Vom 20. November 2001**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 19. / 21. September 2001 den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 (Änderungsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung) geschlossen

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 2 am 20. November 2001 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 20. November 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clemen

**Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-  
Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995  
(Änderungsstaatsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

beschließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 (GVBl. RP 1996 S. 144; GV. NRW. 1996, S. 191 und 208) wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Änderung der Rechtsform einer Anstalt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Kapitalmehrheit an dem oder den Unternehmen auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.“

2. Dem Artikel 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Änderung der Rechtsform einer Anstalt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleibt die Haftung der Gewährträger für diejenigen Verbindlichkeiten bestehen, die bereits zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bestanden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Übertragung des operativen Geschäfts der Anstalten auf eine oder mehrere Kapitalgesellschaften, an denen die übertragenden Anstalten die Kapitalmehrheit erhalten, die Auflösung oder Vereinigung der Anstalten sowie die Änderung der Rechtsform der Anstalten nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bedürfen der Einstimmigkeit der Gewährträgerversammlung. Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzungen und Satzungsänderungen werden von den Anstalten in beiden Ländern öffentlich bekannt gemacht.“

4. Artikel 12 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Düsseldorf, den 21. September 2001

Für das Land  
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Mainz, den 14. September 2001

Für das Land  
Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister des Innern und für Sport

Walter Zuber

**GV. NRW. 2001 S. 781**

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)